

Newsletter IT/IP/Datenschutz

10/2016

WLAN-Störerhaftung – EuGH zur Haftung von Anbietern öffentlicher WLANs

Der EuGH hat mit Urteil vom 15. September 2016 (Az.: C-484/14) über die Voraussetzungen der Haftung öffentlicher WLAN-Anbieter entschieden. Begehen Nutzer über die WLAN-Verbindung Urheberrechtsverletzungen, haftete der Anbieter grundsätzlich nicht auf Schadensersatz und Ersatz von Abmahnkosten, wenn er: 1. die Datenübermittlung nicht veranlasst hat, 2. den Adressaten der Datenübermittlung nicht ausgewählt hat und 3. die übermittelten Informationen weder ausgewählt noch verändert hat. Allerdings könne er auf Unterlassung in Anspruch genommen werden und könne ihm, soweit innerstaatlich vorgesehen, aufgegeben werden, das Netzwerk durch ein Passwort zu sichern und von Nutzern einen Identitätsnachweis zu fordern. Die Pressemitteilung des EuGH finden Sie [hier](#), das Urteil [hier](#).

Datenschutz – EuGH zum Personenbezug von IP-Adressen

Der EuGH hat am 16. Oktober 2016 (Az.: C-582/14) entschieden, dass IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen können. Für die Personenbezogenheit von IP-Adressen sei es unerheblich, dass nur der Access-Provider, nicht aber der Webseitenbetreiber, über die erforderlichen Zusatzinformationen zur Herstellung des Personenbezugs verfüge. Allerdings sei dann von keinem Personenbezug auszugehen, wenn der Webseitenbetreiber über keine Mittel verfügt, die von ihm allein oder mit Hilfe Dritter eingesetzt werden können, um die erforderlichen Zusatzinformationen zu erlangen. Das Urteil des EuGH finden Sie [hier](#).

Verbraucherschutz – AGB dürfen kein Schriftformerfordernis für Kündigungen und sonstige Erklärungen bestimmen

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 darf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für

Kündigungen und sonstige Erklärungen grundsätzlich keine strengere Form als die Textform nach § 126 b BGB verlangt werden. Das Textformerfordernis ist bereits dann erfüllt, wenn z.B. die Kündigung per E-Mail erklärt wird. Eine eigenhändige Unterschrift, wie beim Schriftformerfordernis nach § 126 Abs. 1 BGB, ist bei der Textform nicht notwendig. Die neue Fassung des § 309 Nr. 13 BGB finden Sie [hier](#). Zur jüngsten BGH-Entscheidung bzgl. der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit eines vertraglichen Ausschlusses einer Kündigung per E-Mail siehe [Newsletter 8/2016](#).

Datenschutz – Düsseldorfer Kreis zur datenschutzrechtlichen Einwilligung

Der Düsseldorfer Kreis (ein Zusammenschluss der obersten Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Einhaltung des Datenschutzes in der Wirtschaft) hat am 13./14. September 2016 folgenden Beschluss erlassen: „Bisher erteilte Einwilligungen gelten fort, sofern die der Art nach den Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entsprechen.“ Bisher rechtswirksame Einwilligungen erfüllen nach dem Düsseldorfer Kreis diese Bedingungen. Den Beschluss des Düsseldorfer Kreises finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – EuGH zum Erschöpfungsgrundsatz

Der EuGH hat mit Urteil vom 12. Oktober 2016 (Az.: C-166/15) zum urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz entschieden. Nach dem Erschöpfungsgrundsatz darf der rechtmäßige Erwerber eines Werks dieses weiterveräußern, ohne dass der Urheberrechtsinhaber das verbieten kann. Im vorliegenden Fall hat der EuGH nun entschieden, dass der rechtmäßige Erwerber nur die von ihm benutzte Kopie und seine Lizenz, aber nicht die Sicherungskopie ohne den Originaldatenträger verkaufen darf. Diese solle nur der Nutzung des Programms dienen, nicht aber dem Weiterverkauf. Die Pressemitteilung des EuGH finden Sie [hier](#), das Urteil [hier](#).

